

# Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark

## Benutzungsordnung für die Vereinsbibliothek

### § 1

#### Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark ist eine öffentlich zugängliche wissenschaftliche Privatbibliothek gemeinnützigen Charakters. Sie hält vor allem Literatur zur Geschichte Wittens, des Ruhrgebiets und Westfalens bereit. Sie dient in erster Linie den Interessen der Vereinsmitglieder sowie der Wissenschaft und Forschung, darüber hinaus allen, die sich historisch weiterbilden wollen.

### § 2

#### Benutzung der Bibliothek

- (1) Allen Mitgliedern können die Werke der Bibliothek zur häuslichen Benutzung ausgeliehen werden.
- (2) Benutzer/innen, die keine Mitglieder des Vereins sind, entrichten im Rahmen des allgemeinen Leihverkehrs eine Benutzungsgebühr von € 10, - je Jahr. Die Ausleihe erfolgt gegen Vorzeigen eines gültigen Personalausweises. Die Benutzung im Leseraum ist frei.
- (3) Werke der Vereinsbibliothek können über Fernleihe ausgeliehen werden.
- (4) Folgende Werke können nur im Leseraum selbst benutzt werden:
  - a) Bücher der Handbibliothek,
  - b) kostbare und seltene Drucke, Bildtafelwerke, Atlanten und dergl.,
  - c) ungebundene Werke,
  - d) maschinenschriftliche Arbeiten, von denen nur ein Exemplar existiert,
  - e) Bücher, die vor 1850 erschienen sind,
  - f) Bücher, deren äußerer Zustand schlecht ist.
- (5) Bücher, zu denen der Zugang aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher Entscheidung eingeschränkt ist, werden einer / einem Benutzer/in nur dann zur Verfügung gestellt, wenn sie / er eine schriftliche Erklärung abgibt, sie nur im Rahmen der geltenden verfassungs- und strafrechtlichen Bestimmungen zu benutzen.

- (6) Die Bibliothek ist als nehmende nicht dem deutschen Leihverkehr angeschlossen. Deswegen können Buchwünsche, die nicht aus dem eigenen Bestand erfüllbar sind, nicht im Leihverkehr angefordert werden.
- (7) Die Leihfrist beträgt für jedes Buch vier Kalenderwochen. Eine zweimalige Fristverlängerung von je vier Kalenderwochen ist möglich, sofern eine Fristverlängerung mindestens telefonisch beantragt und genehmigt ist. Voraussetzung für eine Fristverlängerung ist, dass das Buch nicht von einer / einem anderen Benutzer/in benötigt wird.
- (8) Nach überschrittener Leihfrist und der 1. Mahnung ist eine Gebühr von € 2,-, nach der 2. Mahnung von € 10,- zu zahlen. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Bücher mittels des Rechtsweges zurückgefordert.

### **§ 3**

#### Verhalten in dem Bibliotheks- bzw. Leseraum

- (1) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist im allgemeinen Interesse Ruhe zu bewahren.
- (2) Als Schreibmaterial sind nur Bleistifte erlaubt.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

### **§ 4**

#### Allgemeine Pflichten der Benutzer/innen

- (1) Die / der Benutzer/in hat die von ihr / ihm benutzten Bestände sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, Berichtigungen von Fehlern, Umbiegen von Blättern, Durchzeichnen, Brechen von Karten und Tafeln sind untersagt.
- (2) Die / der Benutzer/in haftet für Beschädigungen und Verluste aller von ihr / ihm benutzten Bestände, insbesondere für die nach Hause entliehenen Bestände. Ausgeliehene Werke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei nicht volljährigen Benutzerinnen oder Benutzern haftet der Auftraggeber.
- (3) Für verloren gegangene oder beschädigte Bücher hat die / der Benutzer/in ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Gelingt ihr / ihm dies nicht, so ist der Verein berechtigt, entweder eine Ersatzsumme zur Wiederbeschaffung des Buches festzusetzen oder auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers eine fotografische Reproduktion anfertigen zu lassen. In jedem Fall ist die / der Benutzer/in auch verpflichtet, etwa entstehende Einbandkosten zu tragen.

## **§ 5**

### Bestellverfahren

- (1) Die / der Benutzer/in ermittelt aus den Katalogen die näheren Angaben für die Bestellung. Sie / Er kann sich dabei vom Bibliothekar beraten lassen. Zur Entleihe nach Hause ist ein vorgedruckter Bestellschein je Buch auszufüllen und zu unterschreiben.
- (2) Benutzer/innen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, haben sich mit Namen und Anschrift in eine Benutzungskartei einzutragen, bevor sie Bücher zur Einsicht in den Leseraum bestellen. Durch ihren Eintrag in die Benutzungskartei erkennen sie die Bibliotheksordnung an.
- (3) Alle Bestellungen werden nach Möglichkeit sofort ausgeführt. Soweit die / der Benutzer/in Vereinsmitglied ist, können die bestellten Werke auch sofort mitgenommen werden.
- (4) Ausgeliehene Werke können beim Bibliothekar vorbestellt werden.
- (5) Die Magazinräume sind allgemein nicht betretbar.

## **§ 6**

### Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der / vom Geschäftsführer/in des Vereins in Absprache mit der / dem Vorsitzenden des Vereins von der künftigen Benutzung der Bibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ausschluss kann beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins Gegendarstellung erhoben werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gegendarstellung in der nächstfolgenden Sitzung.
- (3) Die Gegendarstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7**

### Öffnungszeiten der Bibliothek

Benutzung der Bibliothek und Leihverkehr sind während der Öffnungszeiten der städtischen Bibliothek im Märkischen Museum von Dienstag bis Freitag (9-12 Uhr und 13-15 Uhr) sowie nach telefonischer Verabredung auch zu anderen Zeiten möglich.

## **§ 8**

### Inkrafttreten der Benutzungsordnung

- (1) Vorstehende Benutzungsordnung ist vom Gesamtvorstand des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark zu Witten am 01.03.2018 beschlossen worden.
- (2) Die Benutzungsordnung wird im Internet veröffentlicht und tritt ab 01.04.2018 in Kraft.

Witten, den 01.03.2018

Dr. Dietrich Thier, Vorsitzender

**Anschrift**

Verein für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, Sitz Witten,

Märkisches Museum,

Husemannstr. 12,

58452 Witten;

Telefon (0 23 02) 581 / 25 54

Konto des Vereins: Stadtparkasse Witten

IBAN: DE72 4525 0035 0000 0249 50

Dr. Dietrich Thier, Vorsitzender

Dr. Martina Kliner-Fruck, stellvertretende Vorsitzende

Andrea Psarski, Schatzmeisterin

Hardy Priester M.A., Geschäftsführer

Irene Rumpler M.A., Schriftführerin